



■ Stadt **Sempach**

# Personal- und Besoldungsverordnung

vom 3. Juli 2008

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Artikel
<b>I. Geltungsbereich</b> Geltungsbereich	1
<b>II. Personalrecht des Kantons</b> Anwendung kantonales Recht	2
<b>III. Zuständigkeit</b> Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes	3
<b>IV. Arbeitsverhältnis</b> Rechtsnatur	4
<b>V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden</b> Dienstaltersgeschenk Wohnsitzpflicht	5 6
<b>VI. Vorsorgeeinrichtungen</b> Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	7 8
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> Inkrafttreten	9
<b>Anhang</b> Regelung der Kommissionsentschädigungen	

Gestützt auf § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) des Kantons Luzern und Art. 25 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Stadt Sempach vom 13. Juni 2007 erlässt der Stadtrat Sempach folgende

# PERSONAL- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

## I. Geltungsbereich

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt ausschliesslich für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Stadt Sempach.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Einwohnergemeinde Stadt Sempach.

## II. Personalrecht des Kantons

### Art. 2 Anwendung kantonales Recht

Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

## III. Zuständigkeit

### Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Stadtrat.

<sup>2</sup> Für das Meierhöfli ist die Zuständigkeit im Betriebsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Für die Musikschulleitung und die -lehrpersonen ist die Zuständigkeit im Reglement für die Musikschule geregelt.

<sup>4</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Stadtrat, Schulpflege, Rechnungskommission, Urnenbüro, Kommissionen) legt der Stadtrat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen fest.

<sup>5</sup> Der Stadtrat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Entschädigungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätze durch Stadtratsbeschluss.

## **IV. Arbeitsverhältnis**

### **Art. 4 Rechtsnatur**

- <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Privat-rechtlich angestellt werden insbesondere Personen mit besonderen Arbeitsverhältnissen, Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**

### **Art. 5 Dienstaltersgeschenk**

Für nebenamtliche Funktionen (Stadtrat, Schulpflege, Rechnungskommission, Urnenbüro, Kommissionen) sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über das Dienstaltersgeschenk nicht anwendbar.

### **Art. 6 Wohnsitzpflicht**

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Mitarbeitende verpflichten, in Sempach zu wohnen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

## **VI. Vorsorgeeinrichtungen**

### **Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

- <sup>1</sup> Die Stadt Sempach ist der Luzerner Gemeindepersonalkasse (LGK) angeschlossen.
- <sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Stadtrat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördenmitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Statuten der LGK massgebend.

### **Art. 8 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien einer allfälligen Krankentaggeldversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Stadt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 9 Inkrafttreten

Diese Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Stadt Sempach tritt am 3. Juli 2008 mit dem Beschluss des Stadtrats Sempach in Kraft und ersetzt diejenige vom 16. Oktober 2003.

Sempach, 3. Juli 2008

**Stadtrat Sempach**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

# Anhang

(zu Art. 3 Abs. 4)

## Regelung der Kommissionsentschädigungen in Kraft ab 1.1.2007

- 1. Präsident, ausgenommen Stadtrats-Mitglieder**  
(für Kommissionen 2a & 2b gleich)  
Pauschale für Vorbereitung / Nachbereitung Fr. 100.--/Sitzung
- 2. a) Mitglieder der Bau- und/oder Altstadtkommission** Fr. 40.--/Stunde
- b) Mitglieder weiterer Kommissionen** Fr. 30.--/Stunde
- c) Rechnungskommission**
  - Revisionsarbeit Fr. 55.--/Stunde
  - zusätzlich Spesen für Präsident/in Fr. 500.--/Jahr
  - zusätzlich Spesen für Mitglieder Fr. 200.--/Jahr
- d) Urnenbüro inkl. zugezogene Hilfskräfte**  
Entschädigung Fr. 35.--/Stunde
- e) Schulpflege**
  - Funktionsentschädigung Präsident/in (300 Std. à Fr. 30.--) Fr. 9'000.--/Jahr
  - Funktionsentschädigung Mitglieder (je 100 Std. à Fr. 30.--) Fr. 3'000.--/Jahr
  - zusätzlich Sitzungsgeld Fr. 30.--/Stunde
  - Protokollführung durch Schulsekretariat
    - Sitzungsgeld Fr. 30.--/Stunde
    - Protokollausfertigung Arbeitszeit
- f) Protokollführung**
  - private Infrastruktur (PC, etc.) Fr. 35.--/Stunde
  - Benützung gemeindeeigene Infrastruktur Fr. 30.--/Stunde
- g) Delegierte**
  - Nicht ressortbezogene Delegierte Fr. 30.--/Stunde
  - Ressortbezogene Delegierte (Stadträte) in Besoldung enthalten
- 3. Mitarbeitende der Stadt (Delegierte oder Kommissionsmitglieder)**
  - a) Teilnahme an Sitzungen**  
als gewählte Kommissionsmitglieder/Delegierte  
(auch während der Arbeitszeit; eine solche wird nicht erfasst) Kommissionsentschädigung gemäss vorstehenden Ansätzen
  - b) Teilnahme an Sitzungen als Protokollführer/in**  
als nicht gewähltes Kommissionsmitglied  
(auch ausserhalb der offiziellen Bürozeiten) Arbeitszeit
  - c) Protokollführung und allfällig andere Tätigkeiten als gewählte Kommissionsmitglieder**  
(keine zusätzliche Entschädigung) Arbeitszeit

Es wird pro Sitzung eine Mindestentschädigung von einer halben Stunde ausbezahlt.